

200 19 424 IV
SCP/LUB/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 18. Juli 2019

Verwaltungsrichter Schütz
Gerichtsschreiber Lüthi

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
Beschwerdeführer

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 29. April 2019



Sachverhalt:

A.

Dem 1960 geborenen A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer), gelernter ..., wurden im Jahr 1995 Hilfsmittel (Rumpforthesen) der Invalidenversicherung (IV) zugesprochen (Akten der IV-Stelle Bern [IVB bzw. Beschwerdegegnerin; act. II] 1.1 S. 1). Ein neuerliches Leistungsgesuch von Oktober 2010 (act. II 4) beschied die IVB mit Mitteilung vom 1. Februar 2011 (act. II 22) hinsichtlich beruflicher Massnahmen abschlägig. Im Dezember 2013 meldete sich der Versicherte erneut zum Leistungsbezug an (act. II 27). Gestützt im Wesentlichen auf eine interdisziplinäre Begutachtung durch die Dres. med. C._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und D._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Rheumatologie (Gutachten vom 22. und 27. Oktober 2014 bzw. interdisziplinäre Beurteilung vom 27. Oktober 2014; act. II 48.1-49.2), verneinte die IVB einen Anspruch auf IV-Leistungen mit Verfügung vom 3. September 2015 (act. II 76). Die hiergegen erhobene Beschwerde (act. II 77) wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Verwaltungsgericht) mit Urteil vom 8. September 2016 ab (VGE IV/2015/...; act. II 87).

B.

Im Dezember 2016 meldete sich der Versicherte abermals zum Leistungsbezug an (act. II 93 f.). Nachdem die IVB einen Bericht des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) eingeholt hatte (act. II 99), stellte sie dem Versicherten mit Vorbescheid vom 25. April 2017 (act. II 100) die Verneinung des Anspruchs auf IV-Leistungen in Aussicht. Nach erhobenem Einwand (act. II 102) und erneuter Rücksprache mit dem RAD (act. II 105) verneinte die IVB mit Verfügung vom 1. September 2017 (act. II 106) entsprechend dem Vorbescheid einen Anspruch auf Leistungen der IV. Das Verwaltungsgericht hiess eine hiergegen erhobene Beschwerde (act. II 113) mit Urteil vom 6. September 2018 insoweit gut, als es die angefochtene Verfügung aufhob und die Akten an die IVB zurückwies, damit diese nach Einholung aktueller Berichte der behandelnden Ärzte eine fachärztliche Begutachtung

anordne (wobei insbesondere explizit die Frage der Entwicklung des Gesundheitszustandes im Vergleich zur letzten Beurteilung im Jahr 2014 zu beantworten sein werde) und anschliessend über den Rentenanspruch im laufenden Revisionsverfahren neu verfüge (VGE IV/2017/...; act. II 119).

In der Folge führte die IVB medizinische Erhebungen durch (act. II 128) und teilte dem Versicherten – auf Empfehlung des RAD (act. II 130) – mit, sie erachte eine Begutachtung in den Fachdisziplinen Rheumatologie und Psychiatrie als notwendig und sehe vor, die Dres. med. D. _____ und C. _____ damit zu beauftragen (act. II 132). Der Versicherte zeigte sich hiermit nicht einverstanden (act. II 137), woraufhin die IVB nach erneuter Rücksprache mit dem RAD (act. II 140) mit Verfügung vom 29. April 2019 (act. II 141) die Begutachtung dem in Aussicht Gestellten entsprechend anordnete.

C.

Mit Eingabe vom 28. Mai 2019 erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, Beschwerde. Er beantragt, die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 29. April 2019 sei aufzuheben und es seien andere Gutachter als die vorgeschlagenen Dres. med. D. _____ und C. _____ mit der Begutachtung in den vorgesehenen Fachdisziplinen zu beauftragen.

Mit Beschwerdeantwort vom 28. Juni 2019 schliesst die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des

Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.

Bei der angefochtenen Verfügung, welche die Anordnung einer medizinischen Expertise zum Inhalt hat, handelt es sich – da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst – um eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106). Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung ist für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden kann (BGE 138 V 271 S. 275 E. 1.2.1 sowie S. 276 E. 1.2.3, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256).

Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung vom 29. April 2019 (act. II 141). Streitig und zu prüfen ist, ob die IVB die Dres. med. D._____ und C._____ für die vom Gericht angeordnete Verlaufsbeurteilung beauftragen darf.

1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG).

2.1.1 Die IV-Stelle teilt der versicherten Person in einem ersten Schritt mit, dass eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihr die Art der vorgesehenen Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art oder Umfang der Begutachtung vorbringen (Beispiele: unnötige second opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). Ausserdem hat sie Anspruch, sich zu den Gutachterfragen zu äussern (BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 275, 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle der versicherten Person die durch SuisseMED@P zugeteilte Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidisziplinären Expertisen die von ihr ausgewählten Gutachter) und die Namen der Sachverständigen mit jeweiligem Facharztstitel mit. Mit der Bezeichnung der Sachverständigen kommt die Möglichkeit (materieller oder formeller) personenbezogener Einwendungen hinzu (BGE 140 V 507 E. 3.1 S. 510, 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 355, 138 V 271 E. 1.1 S. 274, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257).

2.1.2 Bei mono- und bidisziplinären Begutachtungen ist im Falle aller zulässigen Einwendungen konsensorientiert vorzugehen. Erst wenn eine Einigung ausbleibt, ergeht eine (einheitliche) Zwischenverfügung über die Beweisvorkehr an sich (Notwendigkeit einer Begutachtung, Beschränkung auf eine oder zwei Fachdisziplinen, Bezeichnung der Disziplinen) und die Person der Gutachter (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.3 S. 356).

2.2 Für Sachverständige gelten grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richterinnen und Richter vorgesehen sind. Befangenheit ist demnach anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109; SVR 2018 UV Nr. 28 S. 98 E. 3.1).

Der Umstand, dass sich ein Sachverständiger schon einmal mit einer Person befasst hat, schliesst später dessen Beizug als Gutachter nicht zum Vornherein aus. Eine unzulässige Vorbefassung liegt auch dann nicht vor, wenn er zu (für eine Partei) ungünstigen Schlussfolgerungen gelangt. Anderes gilt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen, etwa wenn die sachverständige Person ihren Bericht nicht neutral und sachlich abfasste (BGE 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110; SVR 2017 IV Nr. 27 S. 78 E. 5.2). Voreingenommenheit trotz Vorbefassung ist zu verneinen, wenn das Ergebnis der Begutachtung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Experte andere Fragen zu beantworten oder sein erstes Gutachten lediglich zu erläutern oder zu ergänzen hat, nicht aber, wenn er die Schlüssigkeit seiner früheren Expertise zu überprüfen hat (SVR 2013 IV Nr. 30 S. 90 E. 5.3.2).

Nach gefestigter Rechtsprechung führen der regelmässige Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungsträger, die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte sowie das daraus resultierende Honorarvolumen für sich allein genommen nicht zum Ausstand (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 227; SVR 2017 IV Nr. 7 S. 20 E. 4.2). Entscheidend ist, dass fachlich-inhaltlich eine Weisungsunabhängigkeit der begutachtenden Ärzte besteht (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht {BGer}] vom 20. Juni 2007, I 885/06, E. 5.1).

3.

3.1 Es ist zu Recht unbestritten, dass ein rheumatologisch-psychiatrisches Verlaufsgutachten erforderlich ist (vgl. E. 3.2 hiernach); ebenfalls unstrittig ist der Fragekatalog.

Demgegenüber lehnt der Beschwerdeführer die Begutachtung durch die Dres. med. D._____ und C._____ ab. Diese beiden Experten erstellten die Gutachten vom 22. und 27. Oktober 2014 (act. II 48.1, 49.1) bzw. die interdisziplinäre Beurteilung vom 27. Oktober 2014 (act. II 48.2, 49.2), wonach dem Beschwerdeführer körperlich schwergradig belastende Tätigkeiten nicht mehr zumutbar gewesen seien, wogegen in der beruflichen Tätigkeit als ..., welche die Gutachter als leicht- bis mittelschwer einstuften, nie anhaltende Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit bestanden hätten.

Diese Einschätzung wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 8. September 2016, IV/2015/..., als widerspruchsfrei und nachvollziehbar begründet erachtet (act. II 87 S. 12 f. E. 3.4). Dies wurde im damaligen Beschwerdeverfahren auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Vielmehr machte er geltend, das interdisziplinäre Gutachten sei nicht mehr aktuell, weil den Gutachtern Dres. med. D._____ und C._____ das MRI vom 12. Februar 2015 nicht vorgelegen habe und damit nicht alle relevanten Befunde und Beschwerden ihre Berücksichtigung gefunden hätten (act. II 77 S. 7 Ziff. 3.2). Insoweit ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im damaligen Verfahren einzig die Aktualität des Gutachtens und nicht dagegen die persönliche Integrität und fachliche Kompetenz der beiden Gutachter oder – mit Bezug auf den dem Gutachten zugrunde liegenden medizinischen Wissensstand – die Qualität des Gutachtens beanstandete. Darauf muss sich der Beschwerdeführer behaften lassen, worauf die Beschwerdegegnerin zutreffend hinweist (vgl. Beschwerdeantwort S. 2 f. Ziff. 4).

3.2 Das Verwaltungsgericht verpflichtete mit Urteil vom 6. September 2018, IV/2017/..., die IVB zur Vervollständigung der medizinischen Akten und zur Anordnung einer fachärztlichen Begutachtung, wobei insbesondere explizit die Frage der Entwicklung des Gesundheitszustands im Vergleich zur letzten Beurteilung im Jahr 2014 zu beantworten sein werde (act. II 119

S. 14 E. 3.6). Zutreffend erkannte der Arzt des RAD Dr. med. E. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, dass im Rahmen der Verlaufsbeurteilung insbesondere der Frage nachzugehen ist, ob mit dem Hinzutreten der neu diagnostizierten Arthrose am rechten Knie seit der letzten Beurteilung eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist und damit ein Revisionsgrund vorliegt. Als medizinische Referenzgrundlage erachtete er das interdisziplinäre Gutachten der Dres. med. D. _____ und C. _____ (act. II 130), womit sich die von ihm vorgeschlagene Nachbeurteilung bei eben diesen Gutachtern als sachlogisch nachvollziehbar begründet erweist.

Soweit der Beschwerdeführer anfänglich auch noch eine neurologische Beurteilung beantragte (act. II 137 S. 1), ist festzustellen, dass er an diesem Antrag nicht mehr festhält und mit der Stellungnahme des RAD vom 24. April 2019 (act. II 140 S. 2 f.) nachvollziehbar begründet wird, weshalb es den Einschluss dieser Disziplin nicht bedarf. So führte Dr. med. E. _____ aus, sowohl die Anmeldung bei der IV im Dezember 2013 als auch die aktuelle beziehe sich nicht auf eine neurologische Störung. Auch die Ausführungen des behandelnden Arztes Dr. med. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Rheumatologie, im Bericht vom 15. Februar 2019 (act. II 128 S. 6-8) sprächen nicht für eine Einschränkung durch ein neurologisches Leiden; abgesehen von einem abgeschwächten Vibrationsinn (im Bereich der unteren Extremitäten), welcher nicht von Leistungsrelevanz sei, erhebe dieser keine pathologisch neurologischen Befunde. Eine fachärztlich gestellte neurologische Diagnose oder gar eine neurologische Störung von Leistungsrelevanz sei nicht aufgeführt. Die Tatsache, dass bisher keine neurologische Abklärung oder Behandlung erforderlich gewesen sei, sowie die fehlende Befundlage schliessen ein einschränzendes neurologisches Leiden aus. Eine gelegentlich festgestellte Erhöhung der Serum-Creatinphosphokinase (CPK) stelle ohne entsprechendes Korrelat mit einschränkendem Charakter einen hinsichtlich des Leistungsvermögens belanglosen Laborbefund dar.

3.3 Der Umstand, dass die Dres. med. D. _____ und C. _____ den Beschwerdeführer im August bzw. Oktober 2014 (act. II 48.1 S. 1, act. II 49.1 S. 1) bereits einmal beurteilt haben, begründet

praxisgemäss nicht den Anschein der Befangenheit (vgl. Entscheid des BGer vom 7. September 2018, 9C_457/2018, E. 3.2) und schliesst deren erneuten Beizug als Gutachter nicht zum Vornherein aus. Entscheidend ist, dass das Ergebnis der Abklärung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint (Entscheid des BGer vom 30. November 2017, 9C_731/2017, E. 3.1). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist dies vorliegend der Fall. Im Urteil vom 8. September 2016, IV/2016/..., hielt das Verwaltungsgericht fest, dass die Expertisen der Dres. med. C. _____ und D. _____ vom 22. und 27. Oktober 2014 (act. II 48.1, act. II 49.1) die höchstrichterlichen Anforderungen an Gutachten erfüllen und voll beweiskräftig sind (act. II 87 S. 12 E. 3.4). Damit verneinte es (implizit), dass die Gutachter ihre Einschätzungen nicht neutral und sachlich abgefasst haben, ebenso verneinte es damit (implizit) Anhaltspunkte für eine allfällige Voreingenommenheit der Gutachter. Der Einwand, die Begutachtungen seien nicht lege artis erfolgt, zielt ins Leere. Hinzu kommt, dass die Gutachter nunmehr nicht die Schlüssigkeit ihrer früheren Beurteilungen zu überprüfen oder objektiv zu kontrollieren haben (vgl. BGer 9C_731/2017, E. 3.1), sondern insbesondere die Entwicklung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers für die Zeit nach den Begutachtungen im August bzw. Oktober 2014 darzulegen und zu beurteilen haben werden. Unter diesen Umständen ist mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass es somit sachgerecht ist und es den Erkenntniswert erhöhen kann, wenn die seitherige gesundheitliche Entwicklung von den mit dem Fall bereits vertrauten medizinischen Vorgutachtern abgeklärt wird (Entscheid des BGer vom 21. Januar 2016, 8C_665/2015, E. 4.2), d.h. es sinnvoll ist, die bereits mit dem Beschwerdeführer befassten Gutachter zur Entwicklung des Beschwerdebildes und der Arbeitsfähigkeit zu befragen (vgl. BGE 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110). Sodann stellt der Umstand, dass ein frei praktizierender Arzt von einer Versicherung wiederholt für die Erstellung von Gutachten beigezogen wird, rechtssprechungsgemäss keinen Ausstands- oder Ablehnungsgrund dar (Entscheid des BGer vom 8. April 2009, 8C_924/2008, E. 3.2), wovon abzurücken vorliegend kein Anlass besteht, zumal keine Anzeichen für eine fachlich-inhaltliche Weisungsabhängigkeit bestehen (vgl. E. 2.2 hiervor) und dergleichen vom Beschwerdeführer auch nicht rechtsgenügend geltend gemacht wird.

3.4 Die Argumentation des Beschwerdeführers, die Gutachter seien vorbefasst, weshalb sich die Verlaufsbegutachtung als nicht mehr ergebnisoffen erweise, überzeugt nicht bloss aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung (wiederholte Gutachtenstätigkeit und wirtschaftliche Abhängigkeit; vgl. E. 2.2 und E. 3.3 hiervor) nicht. Denn in erster Linie wird nämlich der rheumatologische Gutachter im Sinne der gerichtlichen Anordnung zu klären haben, ob im Umstand der neu diagnostizierten Kniegelenksarthrose eine wesentliche Veränderung und damit ein Revisionsgrund ausgewiesen ist. Wird er dies bejahen, wird seine frühere Einschätzung, gestützt auf die Röntgenbefunde vom 12. Juni 2013 getroffene Einschätzung (act. II 49.1 S. 14) keine Gültigkeit mehr haben und eine Neubeurteilung erfolgen (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2017 IV Nr. 40 S. 122 E. 5.2.2). Kommt er dagegen zum Schluss, dass die nunmehr am rechten Knie erhobenen Befunde mit Bezug auf das früher definierte Zumutbarkeitsprofil unwesentlich sind, wäre ein Revisionsgrund nicht ausgewiesen, was einer freien Überprüfung des Sachverhalts entgegenstände (vgl. BGE 117 V 198 E. 3a S. 198; SVR 2008 IV Nr. 35 S. 117 E. 2.1). Von einer Vorbefassung kann demnach in der vorliegend gegebenen Konstellation keine Rede sein.

3.5 Schliesslich ist der Beschwerdeführer aufgrund der zuvor gemachten Feststellungen (vgl. E. 3.2 f. hiervor) nicht zu hören, wenn er nunmehr – nach seinerzeit durchlaufenem Gerichtsverfahren – erstmals Einwendungen gegen die Korrektheit der 2014 erfolgten Begutachtungen und die Integrität der damaligen Gutachter geltend macht. Dabei handelt es sich vielmehr um verspätet vorgetragene Gutachterskritik, mit welcher im Interesse des anvisierten Prozesserfolges eine sachlich nicht begründbare Diskreditierung der beiden vorgeschlagenen Gutachter erfolgen soll, was sich in prozessualer Hinsicht als unredlich erweist.

3.6 Nach dem Dargelegten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 29. April 2019 (act. II 141) an der geplanten Begutachtung durch die Dres. med. D._____ und C._____ festgehalten hat. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, werden entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat weder der Beschwerdeführer (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG) noch die obsiegende Beschwerdegegnerin als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):

- Rechtsanwalt B. _____ z.H. des Beschwerdeführers
- IV-Stelle Bern
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.